



Für maximale Sicherheit Sichtprüfung durch Fachkraft für Rauchwarnmelder

**Das Wichtigste vorab:
Wer bei der Inspektion und Wartung
von Rauchwarnmeldern (RWM) auf
eine Sichtprüfung verzichtet, handelt
ohne normative Grundlage und geht
unkalkulierbare Haftungsrisiken ein.**

1. Fernwartung fehlt die normative Grundlage

RWM sollen durch die frühzeitige Warnung vor Brandrauch Leben retten. Voraussetzung für ein zuverlässiges Funktionieren im Gefahrenfall sind die fachgerechte Installation und Instandhaltung. Normative Grundlage dafür ist die deutsche Anwendungsnorm DIN 14676, die unter anderem Anforderungen an die Geräte, an Montage und Instandhaltung sowie an die Qualifikation der beteiligten Fachfirmen festlegt. Sie gilt als anerkannte Regel der Technik, die sich langjährig bewährt hat und von der überwiegenden Mehrzahl der Brandschutzexperten anerkannt wird. Aus diesem Grund ist ihre Einhaltung in den meisten Bundesländern zwingend erforderlich. Eigentümer, Mieter und Wohnungsbaugesellschaften, die RWM gemäß DIN 14676 installieren und betreiben, sind damit auf der sicheren Seite.

Einen wesentlichen Bestandteil der Instandhaltung stellt die sog. „Sichtprüfung“ dar, bei der nicht nur der optische Zustand sondern auch das tatsächliche Vorhandensein des RWM sowie dessen Installationsort überprüft werden. Bei der letzten Neufassung der DIN 14676 im September 2012 wurde dieser Begriff durch „Kontrolle mit Anforderungen“ ersetzt. Das soll die Möglichkeit eröffnen, zukünftig auch andere, gleichwertige Maßnahmen für die Inspektion von RWM einzusetzen. Es war geplant, diese Maßnahmen in einem Anhang A1 zur DIN 14676 näher zu spezifizieren, um sie als allgemein anerkannte Regel der Technik zu etablieren, wie es im Vorwort der Norm heißt. Der zuständige Normenausschuss NA 031-02-01 AA „Brandmelde- und Feueralarmanlagen“ im DIN/DKE hat die Erstellung des Anhangs

A1 jedoch nach intensiver Diskussion eingestellt. Festlegungen dazu sollen erst dann im Vorwort der DIN 14676 berücksichtigt werden, wenn „Spezifikationen zu gleichwertigen Maßnahmen von anderen Regelsetzern festgelegt und veröffentlicht wurden“.

Zusätzlich gibt es einen weiteren Punkt, bei dem die DIN-Vorschrift eine klare Aussage macht: So sind die RWM durch die am Gerät befindliche Prüfeinrichtung zu prüfen, wenn der Alarm DIN-konform bestätigt werden soll.

Jeder, der zum jetzigen Zeitpunkt einen Verzicht auf die Sichtprüfung und bspw. eine „Fernwartung“ durch technische Einrichtungen am RWM propagiert, handelt ohne normative Grundlage.

2. Keine anerkannte Regel der Technik

Die Gründe, aus denen der DIN-Normenausschuss das Änderungsprojekt eingestellt hat, sind vielfältig und nachvollziehbar. Zum einen existieren keinerlei Erfahrungen oder Studien zu Fernwartungstechniken. Diese wären aber die Voraussetzung, um sich zukünftig als eine anerkannte Regel der Technik zu etablieren. Zum anderen müsste möglicherweise auch die der DIN 14676 zugrundeliegende europäische Produktnorm DIN EN 14604 geändert werden. Das wäre jedoch nur auf europäischer Ebene möglich, wenn alle anderen EU-Staaten mitziehen.

Eine Sicht- und Funktionsprüfungsprüfung alle 12 +/- 3 Monate ist zurzeit die einzige allgemein anerkannte Regel der Technik, die Inspektion von RWM normgerecht nach DIN 14676 durchzuführen.

Übrigens: Als wichtigste deutsche Institution für die Zulassung von Rauchwarnmeldern legt der VdS die DIN EN 14604 sowie die erweiterte VdS Richtlinie 3131 zu Grunde. Aufgrund der fehlenden normativen Grundlage und jeglicher technischer Spezifikationen für eine Fernwartung ist jedoch auch das führende Prüfinstitut nicht in der Lage, Rauchwarnmelder mit sog. Fernwartungsfunktion zu prüfen bzw. zuzulassen.



3. Problem Umnutzung

Grundsätzlich hängt die Funktionsfähigkeit der RWM von vielen Faktoren ab. Sie dürfen unter anderem weder beschädigt, beschmutzt oder überklebt sein und müssen DIN-konform montiert sein. Gerade im privaten Wohnumfeld finden regelmäßig zahlreiche Veränderungen statt, z. B. durch das Umstellen von Möbeln oder durch das Umfunktionieren eines Arbeits- in ein Kinderzimmer.

Funktionseinschränkungen im Umfeld von RWM durch technische Vorrichtungen zu erkennen ist schon eine komplexe Angelegenheit.

Eine Umnutzung kann jedoch dazu führen, dass dadurch ein Raum einen RWM nach DIN14676 benötigt, dieser aber nicht vorhanden ist. Dies durch technische Vorrichtungen zu erkennen, ist unmöglich. Es sei denn, man stattet vorsorglich alle Räume einer Wohneinheit mit RWM aus.

4. Datenschutz unklar

Gänzlich ungeklärt ist die Frage des Datenschutzes, denn die allermeisten RWM sind in der verfassungsrechtlich besonders geschützten Wohnung installiert. Jedes technische Verfahren zur „Fernwartung“ sammelt Daten über das Verhalten der Bewohner und ermöglicht so theoretisch das Anlegen von Nutzerprofilen.

Werden persönliche Daten fernausgelesen und gespeichert, liegen Informationen aus dem privaten Wohnumfeld auf fremden Servern, wo sie der Kontrolle der Bewohner entzogen sind.

5. Unkalkulierbares Haftungsrisiko

Wegen der fehlenden normativen Grundlage und der Umnutzungsproblematik wird denjenigen, die trotzdem zum jetzigen Zeitpunkt den Verzicht auf die jährliche Sichtprüfung propagieren, gar nichts anderes übrigbleiben, als die Verantwortung für die ordnungsgemäße Installation und Funktionsfähigkeit der RWM an die Eigentümer, Vermieter und/oder Mieter zurück zu delegieren. Das könnte beispielsweise eine vertragliche Verpflichtung sein, Umnutzungen oder bauliche Veränderungen dem Betreiber zu melden. Selbst das Umstellen

von Möbeln könnte die Funktion der RWM beeinträchtigen und müsste angezeigt werden. Doch ab wann ist eine Veränderung meldepflichtig? Die Bewohner sind in vielen Fällen fachlich gar nicht in der Lage, das zu beurteilen.

Neben zusätzlichen Kosten für technisch hochgerüstete RWM tragen Eigentümer und Mieter bei der Fernwartung ein erhebliches Haftungsrisiko.

Fazit

Das Schlimmste, was passieren kann ist, dass Menschen bei einem Brand sterben, weil ein Rauchwarnmelder nicht funktioniert hat. In einem solchen Fall werden die Begleitumstände durch Gutachter, Versicherer oder sogar durch die Staatsanwaltschaft untersucht, um Haftungsfragen zu klären.

Die Installation & Instandhaltung von RWM mittels Sichtprüfung durch eine zertifizierte Fachkraft für Rauchwarnmelder stellt den zuverlässigsten und nach Ansicht von Ei Electronics den einzigen Ansatz dar, die Bedingungen der DIN 14676 zu erfüllen.

